

**Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft  
Neustadt an der Weinstraße mbH**



**UMWELTBERICHT  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN „SPORTPARK LILIENTHAL“**

**Stadt Neustadt an der Weinstraße  
Stadtteil Lachen-Speyerdorf**

## Inhaltsverzeichnis

| <b>Erläuterungsbericht</b>  | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| 1 Einleitung (Anlass, rechtl. Einordnung, Notwendigkeit der Umweltprüfung)  | 1            |
| 2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung  | 1            |
| 3 Einschlägige Fachgesetze und Planungen  | 2            |
| 4 Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebiets (Raumanalyse)  | 3            |
| 4.1 Naturräumliche Lage   | 4            |
| 4.2 Schutzgebiete   | 5            |
| 4.3 Schutzgüter   | 6            |
| 4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung  | 17           |
| 5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) | 18           |
| 5.1 Vermeidungsmaßnahmen  | 18           |
| 5.2 Minimierungsmaßnahmen   | 19           |
| 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen   | 19           |
| 6 Alternative Planungsmöglichkeiten   | 22           |
| 7 Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme- und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken                    | 22           |
| 8 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)  | 23           |
| 9 Allgemein verständliche Zusammenfassung   | 24           |

## **1 Einleitung (Anlass, rechtl. Einordnung, Notwendigkeit der Umweltprüfung)**

Nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 G vom 22.07.2011 (I 1509), sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Entsprechend hat der Träger der Bauleitplanung im Aufstellungsverfahren nach § 2a BauGB dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung mit Umweltbericht beizufügen.

In nachstehender Abhandlung werden in Anlehnung an die Gliederungspunkte des Anhangs zu §2a BauGB die Umweltmedien hinsichtlich ihrer potenziellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst beschrieben und bewertet.

## **2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt im Zuge der Entwicklung der neuen Ortsmitte Lachen-Speyerdorf, die bestehenden Sportplatzflächen vom Jahnplatz auf die sich östlich an den Gewerbe- und Solarpark „Lilienthal“ anschließenden Freiflächen zu verlagern.

Der Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ wurde durch den Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 07.06.2005 gefasst.

Es soll für die östlich an die Gewerbeflächen des Gewerbe- und Solarparks „Lilienthal“ die Grundlage für die Errichtung von Sportanlagen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur geschaffen werden.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportpark Lilienthal“ teilt sich auf in 2 Teilgebiete:

- Geltungsbereich 1 (G1) mit einer Größe von rd. 10 ha. Er umfasst die eigentliche Sportanlage (rd. 3,5 ha), Gewerbeflächen (rd. 0,7 ha), Verkehrsanlagen (rd. 0,4 ha) sowie rd. 5,4 ha Fläche zur Durchgrünung und Kompensation.
- Geltungsbereich 2 (G2) mit einer Größe von 5,6 ha, der ausschließlich Zwecken des Naturschutzes (externe Kompensationsfläche) zur Verfügung gestellt wird. Der Gel-

tungsbereich wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Ein kleiner Teil ist Ackerbrache.

**Tabelle 1 Planungsdaten Geltungsbereich 1**

| Art der Versiegelung                                     | Größe                     | Flächenanteil | Freiflächengestaltung                             | Größe                     | Flächenanteil |
|--|---------------------------|---------------|---|---------------------------|---------------|
| Sportflächen   | rd. 35.300 m <sup>2</sup> | 34,7 %        | nicht überbaubare Grundstücksflächen, Freianlagen | rd. 51.090 m <sup>2</sup> | 50,6 %        |
| Gewerbegebiet  | rd. 6.900 m <sup>2</sup>  | 6,8 %         | Flächen für Pflanzungen                           | rd. 2.930 m <sup>2</sup>  | 2,9 %         |
| Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen | rd. 2.210 m <sup>2</sup>  | 2,2 %         |   |                           |               |
| Verkehrsflächen  | rd. 2.540 m <sup>2</sup>  | 2,5 %         |   |                           |               |
| Summe  | rd. 46.950 m <sup>2</sup> | 46,5 %        | Summe   | rd. 54.020 m <sup>2</sup> | 53,5 %        |

### 3 Einschlägige Fachgesetze und Planungen

Folgende einschlägigen Fachgesetze / -richtlinien / -verordnungen und Fachpläne sind hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes im Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ von Bedeutung:

- [1] BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- [2] UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- [3] BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- [4] BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

- [5] LNatSchG – Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturenschutzgesetz) vom 28. September 2005 (GVBl 2005, S. 387)
- [6] WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- [7] LWG – Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, 54), zuletzt geändert am 23. November 2011 (GVBl. S. 402)
- [8] BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- [9] LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl 2005, 302), zuletzt geändert am 23. November 2011 (GVBl. S. 402)
- [10] LPIG – Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 10. April 2003 (GVBl 2003, 41), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
- [11] FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, idF ABl. Nr. L 305 vom 08. Dezember 1997
- [12] Vogelschutz-RL – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979
- [13] WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 327/1 vom 22. Dezember 2000
- [14] Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV – Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert am 09. Februar 2006 (BGBl. I S. 324)

#### **4 Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebiets (Raumanalyse)**

Nachfolgend werden in Anlehnung an die Inhalte der Anlage 1 zu § 2a BauGB die Umweltmedien hinsichtlich ihrer potenziellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst ermittelt und bewertet. Bewertungsgrundlage sind dabei die bisher im Rahmen der Bauleitpla-

nung durchgeführten Konfliktsanalysen, Fachgutachten im Rahmen der Bauleitplanung (unter 3 aufgeführt) sowie eigene Erhebungen.

#### 4.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Großlandschaft 22/23 „Nördliches Oberrheintiefland“ im Landschaftsraum 221.5 „Speyerbachschwemmkegel“. Der Schwemmfächer, der sich wie ein Delta Richtung Rhein öffnet und bedeutende Feuchtgebiete aufweist, hat eine Höhenlage von 130 m<sub>üNN</sub> im Westen bei Neustadt an der Weinstraße und knapp 100 m<sub>üNN</sub> am Rhein.

Das Areal zeichnet sich durch eine ebene Fläche mit geringer Reliefenergie aus, die im Westen von Bebauungen der ehemaligen Edon-Kaserne und den Flächen des genehmigten Bebauungsplans „Flugplatz Lilienthal“, im Süden und Westen von halboffenem Grünland und im Norden vom Flugplatz Lilienthal begrenzt wird. Südöstlich grenzt des Weiteren der Solarpark Lilienthal an den Geltungsbereich.

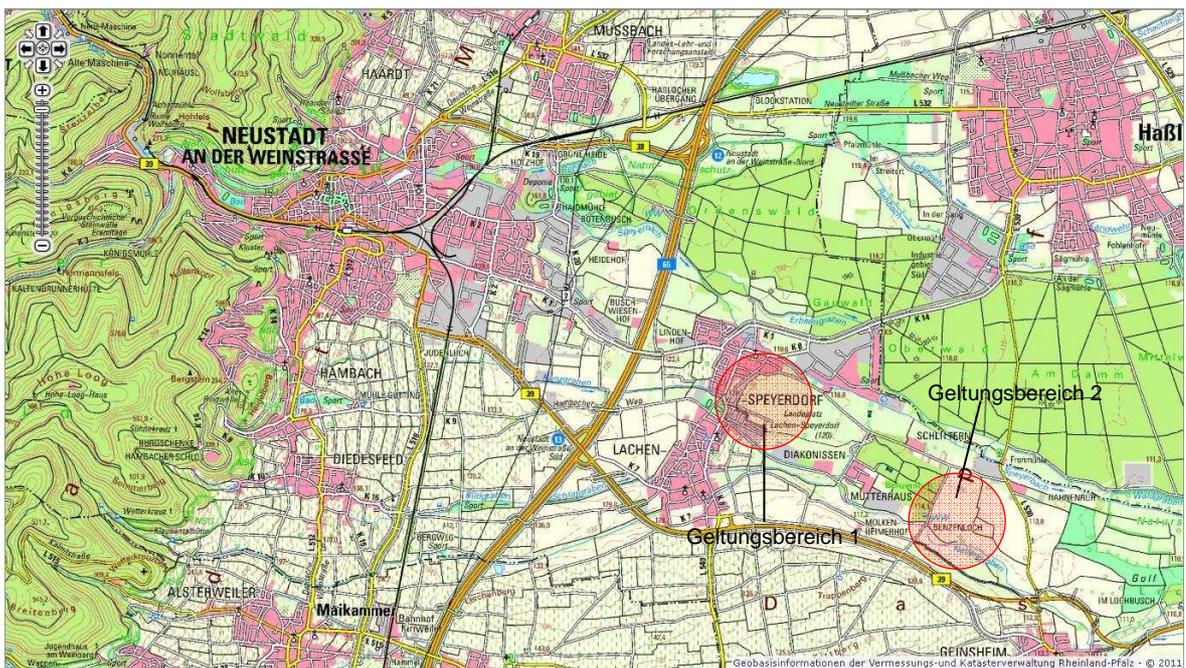


Abbildung 1 Lage im Raum



**Abbildung 2** Lage des Geltungsbereiches 1 südlich des Flugplatzes Lilienthal



**Abbildung 3** Lage des Geltungsbereiches 2 im Benzenloch

## 4.2 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in noch angrenzend zu Schutzgebieten. Innerhalb des Geltungsbereiches 1 des Bebauungsplanes sind zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine Silbergrasflur (DC2) und eine Nass- und Feuchtwiese (EC1) (s. Abb. 4). Zudem ist geplant Teile des Geländes der ehemaligen Edon-Kaserne als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Innerhalb des Geltungsbereiches 2 gibt es keine § 30 BNatSchG geschützte Biotope.



**Abbildung 4** Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb Geltungsbereich 1

### 4.3 Schutzgüter

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Hierbei wird in 3 Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

#### 4.3.1 Boden

##### Beschreibung

Die oberen Gesteinsschichten des Geltungsbereiches sind quartären Ursprungs. Die quartären Gesteinsschichten haben eine Mächtigkeit von etwa 30 – 40 m. Als Ausgangssubstrat überwiegen pleistozäne Lössle und Lösslehme, die örtlich durch Sand, Kies und Lehmlagerungen strukturiert sind.

Die überwiegenden Flächen nehmen entsprechend podsolige Braunerden und Parabraunerden in Anspruch. Die Braunerden sind aus den Sanden der Niederterrasse und Flugdecksanden entstanden, während sich Parabraunerden im Bereich der Lössablagerungen entwickelt haben. Durch die starke anthropogene Veränderung der Flächen (vormalige Nutzung als Mili-

tärübungsgelände) kann eine genauere Ansprache und Zuordnung der Böden nicht gemacht werden.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Geotechnischen Bericht [18] wurden Bohrungen bis in 3 m Tiefe gemacht, um Auskunft über den Baugrund im Geltungsbereich zu erlangen. Aus diesen Untersuchungen resultieren folgende Erkenntnisse:

Die Böden können in drei Schichten bzw. Schichtkomplexe zusammengefasst werden. In einer Bohrsondierung wurde eine ca. 60 cm starke Auffüllung, bestehend aus Beton- und Ziegelresten aufgefunden. Die weiteren Sondierungen weisen eine ca. 10 cm starke, meist sandige Oberbodenschicht auf.

Darunter folgt eine 35 bis 85 cm dicke Deckschicht, die überwiegend aus beigen, braunen und grauen bindigen Sanden besteht. Bei den Sanden handelt es sich um schwach bis stark schluffige, z. T. schwach tonige bis tonige und schwach bis stark kiesige der Bodengruppen SU<sup>1</sup> und SU\* untergeordnet auch SU\*-ST\*.

Unter der Deckschicht finden sich bis zur Endteufe der Bohrungen beige, graue und rötliche Terrassenablagerungen. Olivgraue Färbungen lassen auf einen geringen organischen Anteil weisen. Die Sedimente bestehen größtenteils aus teilweise schwach schluffigen / tonigen Sanden und Kiesen der Bodengruppen SE, SW, SI, SU und GU. In einem Teil der Sondierungen wurden ab einer Tiefe von etwa 2 m bindige Sande sowie Schluff- bzw. Tonschichten angetroffen.

**Tabelle 2 Bewertungskriterien Bodenqualität**

| Kategorien/<br>Wertstufen | Bewertungskriterien  |   |                             |
|---------------------------|--|---|-----------------------------|
|                           | Ausprägungsgrad / Entwicklungsstadium des Bodens   | Störungen   | Schadstoffbelastung         |
| <b>hoch</b>               | Natürlich gewachsener Boden, ungestörte Entwicklung oder nur leichte Degradierungserscheinungen (z. B. Boden unter Waldbeständen)                              | Keine bis geringe Störung / Einschränkung der ökologischen Funktionen | keine bis geringe Belastung |
| <b>mittel</b>             | Boden durch anthropogene Eingriffe in seiner Struktur oder Funktion bereits teilweise gestört (z. B. landwirtschaftlich genutzt)                               | Mittlere Störung / Einschränkung der ökologischen Funktionen          | mittlere Belastung          |
| <b>gering</b>             | Stark veränderter Boden durch Auftrag / Abtrag / Durchmischung / Versiegelung (z. B. Böden unter Straßen, Parkplätzen, im Bereich von Straßenböschungen u. ä.) | Starke Störung / Einschränkung der ökologischen Funktionen            | hohe Belastung              |

Die Böden des Geltungsbereichs im Bestand können der Wertstufe/Kategorie **mittel** zugeordnet werden.

<sup>1</sup> SU und SU\* = Sand-Schluff; ST\* = Sand-Ton; SE = enggestufte Sande; SW und SI = Sand-Kies-Gemische; GU = Kies-Schluff; Einteilung gemäß DIN 18196

Altlagerungen sind im Geltungsbereich in Form von Beton- und Ziegelresten (Bauschutt) zu finden.

### **Auswirkungen**

Durch die Planungen wird massiv in das Schutzgut Boden eingegriffen. Eine Fläche von 18.840 m<sup>2</sup> wird komplett versiegelt, so dass sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen. Auf einer Fläche von 26.730 m<sup>2</sup> werden die Bodenfunktionen durch halboffene Belagsstrukturen (Tennenbeläge, Sportrasen) stark beeinträchtigt. Zudem wird das gesamte Gelände des Sportparks auf die Höhe der vorhandenen Conrad-Freytag-Straße aufgeschüttet. Die Bodenstruktur wird im großen Maß durch Auf- und Abtrag sowie tlw. Wiedereinarbeitung nachhaltig verändert.

### **Ergebnis**

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Boden ist als hoch zu bewerten.

## **4.3.2 Klima / Luft / Lufthygiene**

### **Beschreibung**

Das Gebiet um Neustadt an der Weinstraße ist mit einer mittleren jährlichen Niederschlagssumme von rd. 600 mm eines der trockensten und mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von rd. 11°C eines der wärmsten Gegenden von Deutschland.

Gemäß der Datenaufzeichnung von 1971 – 2000 (Deutscher Wetterdienst) können folgende Werte für Neustadt an der Weinstraße angegeben werden:

- Niederschlagsmenge im Mittel: 604 mm/a
- Jahresdurchschnittstemperatur: 10,9°C

Der Geltungsbereich ist aufgrund seines Offenlandcharakters ein Kaltluftentstehungsgebiet und umfasst eine bislang vegetationsbedeckte Fläche (fast ausschließlich Grünland), die sich nicht nur thermisch (rasche abendliche Abkühlung), sondern auch bezüglich des Ventilationsgeschehens auf die klimaökologische Situation im Umfeld auswirkt. Entsprechend kann der (weitere) Geltungsbereich als Freiland-Klimatop eingestuft werden. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu.

Das Gebiet hat keine besondere siedlungsklimatische Bedeutung, da sich bei den in der Region normalerweise vorherrschenden West- bzw. Südwestwinden die Kaltluft in Richtung Osten bewegt, wo keine unmittelbar angrenzenden Bebauungen vorhanden sind.

Lufthygienische Daten bzw. Schadstoffdaten aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Eine relevante Belastung der bodennahen Luftschicht im Plangebiet mit Luftschadstoffen ist im Ver-

gleich zu den städtischen Ballungsgebieten nicht zu erwarten und auch nicht bekannt. Potenzielle Emissionsquellen liegen in einem genügend großen Abstand, so dass ggf. Immissionen keine nennenswerte Relevanz haben dürften.

Im an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungs- und Gewerbebereich sind heute die Emissionsquellen Kfz-Verkehr, Gewerbe und Hausbrand vorhanden. Nach Umsetzung der Planung werden sich diese Emissionen geringfügig erhöhen.

### **Auswirkungen**

Durch die Bebauung kommt es zu kleinräumigen Wechseln der Windverhältnisse, die Niederschläge werden über Retentionsmulden abgeführt und die Abstrahlung der Flächen ändert sich. Hinzu kommen noch kleinräumige Emissionen durch an- und abfahrenden Verkehr.

### **Ergebnis**

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft ist als niedrig zu bewerten.

### **4.3.3 Wasser**

Das Schutzgut Wasser bzw. Wasserhaushalt besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, bei dem zunächst die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung von Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Reinhaltung und natürliche Entwicklung der Gewässer zu nennen. Die Situation im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

#### **Grundwasser**

##### **Beschreibung**

Der Geltungsbereich liegt in der Grundwasserlandschaft „Quartäre und pliozäne Sedimente“. Diese Grundwasserlandschaft zeichnet sich durch ein hohes speichernutzfreies Porenvolumen aus. Entsprechend der Hydrogeologischen Kartierung [18] ist der obere Grundwasserhorizont im Mittleren Grundwasserleiter (MGWL) ausgebildet. Lokal ist dieser Grundwasserleiter in den jungpleistozänen Sanden und Kiesen von bindigen Zwischenhorizonten unterbrochen.

Der Grundwasserspiegel liegt im Mittel 1 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK). Im Rahmen der Untersuchungen zum Geotechnischen Bericht [18] wurden bei der Bodensondierung Grundwassermessungen vorgenommen, bei denen Grundwasserstände in 1,30 m bis 2,20 m unter GOK nachgewiesen worden sind.

##### **Auswirkungen**

Durch die Versiegelung verschlechtert sich die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, so dass es im Falle von Starkregenereignissen zu Wasserstauungen und verstärkten oberirdischen Abflüssen innerhalb und im Umfeld des Sportparks kommen kann.

Durch die intensive Pflege von Sportrasen kann es zu stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Neben Stickstoffeinträgen durch Düngung sind hierbei vor allem Herbizide zu nennen.

### **Ergebnis**

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Grundwasser ist als hoch zu bewerten.

## **Oberflächenwasser**

### **Beschreibung**

Im Geltungsbereich sind keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden. Ein periodisch wasserführender Graben befindet sich in etwa der Mitte des Geltungsbereichs 1.

Südlich des geplanten Sportparks verläuft der Kanzgraben entlang eines Wirtschaftsweges zum Diakonissen-Mutterhaus. Hierbei handelt es sich um einen ständig wasserführenden, älteren Entwässerungsgraben / Vorfluter, der über den Speyerbach in Richtung Rhein entwässert. Dieser Graben ist allerdings außerhalb des Einflussbereiches des geplanten Sportparks.

### **Auswirkungen**

Der periodisch wasserführende Graben muss nach dem vorliegenden Konzept dem Rasenplatz und der Leichtathletikanlage weichen. Durch Versiegelung bisher offener Flächen ändert sich zudem das Abflussverhalten bei Niederschlagsereignissen. Die Be- und Entwässerung der Sportanlage muss grundsätzlich geregelt werden.

### **Ergebnis**

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Oberflächenwasser ist als mittel zu bewerten.

## **4.3.4 Arten und Biotope**

### **Biotope**

#### **Beschreibung**

Die Darstellung der Biotoptypen erfolgt auf den Daten der LUWG für das Gebiet, den Untersuchungen zum Solarpark „Flugplatz Lilienthal“ von IUS und eigenen ergänzenden Aufnahmen.

#### **Grünland**

Der größte Teil des Geltungsbereiches wird als Weide für Merino-Schafe genutzt. Da diese Flächen während der militärischen Nutzung über mehr als 100 Jahre nicht gedüngt wurden und seit gut 10 Jahren mit Schafen beweidet werden, sind die Grünländer von Magerkeitszeigern geprägt, die Grasschicht wird in der Magerweide (ED2stz) vom Schafschwingel bestimmt. Entlang der Ackerfläche sind Weiden fetter Ausprägung vorhanden. Aktuell sind diese

teilweise durch großflächige Karottenablagerungen eutrophiert bzw. die Moderschicht hat die Grasnarbe offengelegt.

Im südlichen Geltungsbereich liegt eine Feuchtweide (EC2) angrenzend an den Solarpark, die zu einem Teil nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Ebenfalls im südlichen Bereich befinden sich feuchter ausgeprägte Fettweidenbereiche, die in großen Teilen vom Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) dominiert werden.



**Abbildung 5 Blick vom Acker im Norden des Geltungsbereichs in Richtung Süden**

#### Acker

Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich eine Ackerfläche (HA8), auf der Futterpflanzen für die hier weidenden Schafe angebaut werden. Die Fläche wird auch dazu genutzt, die empfindlichen Merinoschafe zur „Hufpflege“ durch den trockenen sandigen Boden zu schicken.

Die Ackerfläche ohne Ackerrandstreifen ist von geringem ökologischem Wert.



**Abbildung 6 Die Ackerfläche im Norden des Geltungsbereichs; Blickrichtung Osten**

#### Staudenfluren

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs liegt in Höhe der Lagerhallen eine Silbergrasflur (DC2), die nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Wertgebende Arten sind Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Rundblättrige Minze (*Mentha suaveolens*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) und Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*). Im östlich angrenzenden Bereich sind kleinflächige Hochstaudenfluren (LB2ud1) auf und an Betonresten vorhanden. Diese grenzen sich durch höheren Wuchs aufgrund der Selektion der Schafe und der Artenzusammensetzung von der Umgebung ab.

#### Gebüsche und Gehölze

Sämtliche Gebüsche und Gehölze sind im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches zu finden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Sal- (*Salix caprea*) und Bruch-Weiden (*Salix fragilis*), Hunds-Rosen (*Rosa canina*) und Brombeeren (*Rubus ssp.*)



**Abbildung 7** *Gebüsch und Staudenfluren an den Beton- und Schuttresten im Süden des Geltungsbereichs; Blickrichtung Norden*

### **Auswirkungen**

Die geplante Bebauung geht mit einem Verlust der jetzigen Flora einher. Während der Acker und die durch Karottenablagerungen geschädigte Fettweide nur einen geringen Wert für die Biodiversität besitzen, sind die magere Weide und die Hochstaudenfluren als hochwertige Biotope anzusehen, da diese gleichermaßen Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate darstellen und über eine hohe Artenvielfalt verfügen.

Durch übermäßige Düngung der Sportflächen mit Naturrasen sind zudem auch die mageren Bereiche im Umfeld des Geltungsbereiches gefährdet.

### **Ergebnis**

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Biotope ist als hoch zu bewerten.

## **Fauna**

### **Beschreibung**

Im Rahmen einer Standortprüfung für eine mögliche Erweiterung des Solarparks wurden im Jahr 2011 folgende relevanten Tiergruppen untersucht:

- Avifauna
- Amphibien
- Reptilien
- Fledermäuse
- Tagfalter
- Wildbienen
- Heuschrecken

Bis auf die Ackerfläche und die mit Karottenablagerungen überdeckte Fettweide charakterisiert sich der Geltungsbereich als offener, strukturreicher Lebensraum hoher Güte für Vögel, Reptilien (nur Zauneidechse), Fledermäuse, Tagfalter, Wildbienen und Heuschrecken. Für Amphibien ist der Lebensraum hingegen ungeeignet, da es an geeigneten Laichplätzen fehlt. Für Vögel, Reptilien und Wildbienen sind Reproduktionshabitate vorhanden. Während die Zauneidechse die vorkommenden Beton- und Schuttreste zur Eiablage nutzt, benutzen die Wildbienen zudem die offenen steilen Böden entlang des Grabens. Die Vögel wiederum brüten in den Gebüschern und nutzen, wie auch die Fledermäuse, das Offenland ausschließlich als Nahrungshabitat.

### **Auswirkungen**

Durch den Sportplatzbau werden wertvolle Lebensräume beseitigt bzw. beeinträchtigt. Dies betrifft vor allem den Graben als Lebensraum für die Wildbienen, die Beton- und Schuttreste als Lebensraum für die Zauneidechse und die mageren Weiden als Nahrungshabitat für Heuschrecken und Schmetterlinge. Durch Lichtemissionen können Fledermäuse und nachtaktive Vögel beim Jagen behindert werden. Für Nachtfalter und andere nachtaktive Insekten können Lichtquellen zur Falle werden.

Durch Lärmemissionen sind Beeinträchtigungen der Brutvögel in den benachbarten Gebüschern und Vorwäldern zu erwarten.

### **Ergebnis**

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Fauna ist als hoch zu bewerten.

### **Biodiversität**

Nach § 1 (6) Nr. 7a BauGB [1] ist im Rahmen eines Umweltberichtes auch die biologische Vielfalt (Biodiversität) eines Planungsgebietes zu erfassen. Die Biodiversität stellt die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft und die ökologischen Komplexe, zu denen

sie gehören, dar. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Die Bestandserhebungen ergaben Hinweise auf das Vorkommen einer besonderen Artenvielfalt und somit eine hohe Biodiversität, deren Bestand durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt werden könnte. Dies betrifft vor allem den mittleren und südlichen Bereich des Gebietes, da hier in einem relativ kleinen Raum eine Vielfalt kleinteiliger Offenlandbiotope vorkommt.

### **4.3.5 Landschaftsbild**

#### **Beschreibung**

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Lachen-Speyerdorf.

In westlicher Blickrichtung erstreckt sich die Haardt mit dahinterliegendem Pfälzerwald. In nordwestlicher Richtung ist der eingegrünte Ortsrand von Speyerdorf erkennbar. Direkt in westlichem Anschluss stehen langgezogene Lagerhallen der ehemaligen Edon-Kaserne. Durch den nördlich angrenzenden Flugplatz Lilienthal findet man eine offene, weitläufige Landschaft vor. Im Gegensatz dazu ist die Fläche im südlichen Bereich von einzelnen Gebäuden und Bäumen durchsetzt.

#### **Auswirkungen**

Durch die Planungen wird in das Offenland, in dem der Geltungsbereich liegt, stark eingegriffen. So werden die Sichtbeziehungen vom angrenzenden, genehmigten Gewerbegebiet und vom Flugplatz beeinträchtigt. Im Südosten ist durch den angrenzenden Solarpark eine Vorbelastung gegeben. Durch die Errichtung von bis zu 6 m hohen Ballfangzäunen entsteht eine strikte, klare Abgrenzung zum umliegenden Freiraum.

Das Landschaftsbild erhält auf Flächen östlich der Ortslage Lachen-Speyerdorf einen völlig neuen Charakter. Dort gehen die typischen Strukturen der betroffenen Kulturlandschaft dauerhaft verloren. Weiterhin sind die Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch den Solarpark, die Hallen der ehemaligen Edon-Kaserne, das genehmigte Gewerbegebiet und den Flugplatz zu berücksichtigen.

#### **Ergebnis**

Die Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild ist als mittel zu bewerten.

### **4.3.6 Mensch / Erholung**

Unter dem Schutzgut „Mensch“ sind insbesondere

- die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen
- die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
- so wie die Erholungs- und Freizeitfunktionen

zu betrachten.

Zur Wahrung dieser Daseinsfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Qualitäten bzw. Schutzziele das Wohnen und die Erholungsfunktionen zu nennen. Es ist für das Untersuchungsgebiet insbesondere die Naherholungsfunktion zu berücksichtigen.

### **Beschreibung**

Aufgrund bewusst fehlender attraktiver Wegeverbindungen und angrenzender Nutzungsmöglichkeiten ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Wohlbefinden und die Erholung als gering einzustufen. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Flugplatzstraße, die von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt wird. In Zeiten starker Flugaktivitäten auf dem nördlich angrenzenden Flugplatz „Lilienthal“ wird die Naherholungsfunktion durch Lärm und Verkehr zudem stark beeinträchtigt.

### **Auswirkungen**

Durch die geplanten Anlagen entsteht eine neue zentrale Sportstätte für die Sportvereine TC Blau-Weiß und TuS 1910 in Lachen-Speyerdorf, die bisher am Jahnplatz, etwa 700 m westlich des Geltungsbereiches, beherbergt sind. Hierdurch wird die Nutzung des Geltungsbereiches durch den sportlich aktiven Menschen intensiviert. Die Lärm- und Verkehrsbelastungen werden vor allem am Wochenende zunehmen, da an diesem die meisten Sportveranstaltungen stattfinden.

Unmittelbare Auswirkungen auf den Menschen sind bei Bebauungsplänen in der Regel auszuschließen, diese können jedoch vorhandene menschliche Nutzungen künftig unzulässig machen (KUSCHNERUS: Der sachgerechte Bebauungsplan, VHW-2001).

Folgende durch die Bauleitplanung vorbereiteten Auswirkungskategorien des Schutzgutes **Mensch** in seinem Wohn- bzw. Freizeitumfeld sind zu betrachten und werden bei den **Konfliktanalysen der weiteren Schutzgüter** (Wechselwirkungen) mitbehandelt.

- Verlust von siedlungsnahen Freiräumen
- Verlust von Freiflächen mit lokal-/bioklimatischer Bedeutung
- Trennung/Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen
- Lärmbelastungen
- Schadstoffbelastungen
- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren wird grundsätzlich für den Stadtteil Lachen-Speyerdorf ein Ansatz zur Siedlungsentwicklung angestrebt, bei dem die Lebensbereiche Wohnen, Freizeit (Sport) und Erholung ohne erzwungene Mobilität in einem überschaubaren Nahbereich zusammengeführt werden.

## **Ergebnis**

Zwar wird die Lärmbelastung durch die Sportstätte und Gewerbe und steigen. Als Sportlärm werden Geräusche bezeichnet, die durch den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zweck der Sportausübung betrieben werden, ausgehen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen und Beeinträchtigungen) durch Lärm von Sportanlagen wird durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV nach [14] geregelt. Nach dieser Verordnung sind Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die dort genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in Gewerbegebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),

nachts 50 dB(A),

Der Sportlärm durch den „Sportpark Lilienthal“ wird unter Einhaltung der Sportanlagenlärmschutzverordnung gesetzliche Grenzwerte nicht überschreiten.

Da keine umliegenden Wohnnutzungen vorhanden sind, ist die Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch / Erholung als gering anzusehen.

### **4.3.7 Kultur- und Sachgüter**

#### **Kulturgüter**

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen wie Park- oder Friedhofsanlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, archäologischen oder städtebaulichen Wert sind, zu verstehen.

Boden- oder Kulturdenkmale sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

#### **Sachgüter**

Schützenswerte Sachgüter wie z. B. forstwirtschaftliche Flächen oder für die Jagd relevante Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## **4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist zu erwarten, dass die derzeitigen Nutzungsverhältnisse, nämlich extensive Schafbeweidung, auch in Zukunft bestehen werden.

Es ist nicht erkennbar, dass die derzeit vorhandenen Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten bei Nichtdurchführung der Planung gravierend verändert werden. Einzig die

sich ausbreitenden Landreitgrasbestände würden durch selektiven Verbiss der Schafe weiter gefördert werden. Da zudem die Ablagerung von Gemüse im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs – unabhängig der Planungen – zurückgenommen wird, würde sich dort mittelfristig wieder eine geschlossene Vegetationsdecke bilden.

Für die Schutzgüter Boden, Klima und Wasser würde sich auch in Zukunft nichts ändern.

Ein nennenswerter Eintrag von Luftschadstoffen und eine Erhöhung des Lärmpegels durch den im Umfeld existierenden Emittenten Flugplatz Lilienthal, also eine Überschreitung gesetzlicher Richt- und Grenzwerte, würde auch in Zukunft im Plangebiet nicht zu erwarten sein.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB [1] bei der Aufstellung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB [1] und § 18 (1) BNatSchG [4] die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren. Eintretende Wertverluste sind durch Aufwertung von Teilflächen möglichst innerhalb, sonst außerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Bei der geringen Größe des Geltungsbereichs und einer städtebaulich sinnvollen Ausnutzung und Verdichtung verbleiben nur geringe Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich insbesondere der Schutzgüter Boden, Fauna und Flora innerhalb des Plangebietes.

### **5.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Durch umfangreiche Vorplanungen wurde die Planung auf eine effiziente Flächenauslastung bei kleinstem Flächenverbrauch optimiert.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen südlich der geplanten Bebauung und der heutige Acker zwischen Flugplatz und Sportpark im Norden sind als T-Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan ausgewiesen.

## 5.2 Minimierungsmaßnahmen

Um den Eingriff in die Schutzgüter innerhalb des Geltungsbereichs möglichst zu minimieren, sind folgende Festsetzungsvorschläge im Bebauungsplan zu berücksichtigen:

### **Dachbegrünung**

Dachflächen mit einer Neigung <20° sind extensiv mit niedrigen Stauden, Wildkräutern oder Gräsern zu begrünen.

### **Installation von Solaranlagen auf dem Dach**

Alternativ zur Dachbegrünung sind Solaranlagen auf den Dächern zu installieren.

### **Gehölzpflanzung**

Im Norden des Geltungsbereiches ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die zu pflanzenden, standortgerechten Arten sind wählbar aus den Rubriken „1. Bäume“, „2. Großsträucher“ und „3. Kleinsträucher“.

### **Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten**

Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten sind nur wasserdurchlässige Materialien, wie bspw. breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrassen zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt andere Beläge verwendet werden müssen.

### **Beleuchtung**

Für die Ausleuchtung der Sportflächen ist dimmbares, nicht streuendes Flutlicht gemäß DIN EN 12193 zu verwenden. Als Wegleuchten sind ausschließlich LED-Leuchten zu verwenden.

### **Verwendung von Niederschlagswasser**

Für das auf die versiegelnden Flächen aufkommende Oberflächenwasser sollte eine Rückhaltungsmöglichkeit hergestellt und das anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser, bspw. für die Bewässerung der Sportflächen, verwendet werden. Nicht benötigtes Oberflächenwasser ist durch einen Überlauf in die Retentionsmulden abzuleiten.

### **Einzäunung**

Die Sportstätten sind zum Flugplatz und zum geplanten Naturschutzgebiet durch einen Zaun zu trennen. Der Bereich um den Fußballplatz ist zusätzlich mit Ballfangzäunen abzusichern.

## 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch die hohe Qualität des Geltungsbereiches als Lebensraum für zahlreiche seltene Tierarten ist das Augenmerk des Ausgleiches auf dem Schutzgut Arten und Biotope. Zugleich soll durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Qualität des geplanten Naturschutzgebietes er-

hört werden. Es wurde darauf geachtet dass durch die Bebauung verloren gegangene Strukturen an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden. Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorab umzusetzen und in ihrer Wirkung zu überprüfen.

### **5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches 1 (G1)**

Die als T-Fläche ausgewiesene hochwertige Fläche südlich der geplanten Bebauung ist in der bisherigen Nutzung als Schafweide beizubehalten. Hierdurch wird garantiert dass der Halbopenland- bis Offenlandcharakter der Fläche nicht durch Sukzession zerstört wird. Zusätzlich zur beizubehaltenden Beweidung sind auf dem ca. 4,5 ha großen Areal folgende Maßnahmen umzusetzen, um die Wertigkeit des Gebietes zu erhalten.

#### **Entbuschung und Rodung**

Im Süden des Geltungsbereiches wird das Habitat des Schwarzkehlchens durch Zurückdrängen der Verbuschung, Entnahme einzelner Weidegebüsche und eines Eschen-Ahorns aufgelichtet, so dass die Art auch weiter im Süden brüten kann. Die Fläche mit starkem Brenneselbewuchs im südlichen Munitionslager wird gemäht und intensiver beweidet.

#### **Habitatverbesserung für die Zauneidechse durch Steinschüttungen und Erstellung offener Böschungen**

Die Betonbrocken / Steinreste im Bereich des Sportparks werden als Lebensraum der Zauneidechse in andere Bereiche des zukünftigen Naturschutzgebietes verlagert. Innerhalb des Geltungsbereiches bieten sich hierbei die Böschungen am südlichen Sportplatzrand an. Diese werden mit einzelnen Steinschüttungen offen strukturiert.

### **5.3.2 Externe Kompensationsmaßnahmen – Geltungsbereich 2 (G2)**

Ersatzmaßnahmen stellen die verloren gegangenen Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes im betroffenen Raum (nicht am Ort des Eingriffs) in ähnlicher Art und Weise wieder her. Da der Kompensationsbedarf insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes nicht vollständig im Geltungsbereich 1 erbracht werden kann, sind externe Ersatzflächen notwendig. Der externe Ersatz erfolgt in der Flur „Benzenloch“, ca. 2 km östlich des Sportparks. Die dortigen Flächen sind im Besitz der Stadt und derzeit in Pacht als Acker genutzt.

Für die durch den Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ beeinträchtigten Arten Grüne Strand- schrecke, Feldlerche und Schwarzkehlchen werden Teilflächen der Flst. 2792/3, 2792/4 und 2793/14 als Ersatzhabitat angelegt. Neben der Nutzungsumwandlung von Acker in Schafweide sind schmale Saumstreifen vorgesehen, auf denen sich Hochstaudenfluren einstellen können. Zudem ist als Singwarte ein einzelnes Gehölz zu pflanzen.

Das Vorhaben steht im Einklang mit § 15 Abs. 3 BNatSchG, Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zu erbringen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

### **5.3.3 Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches**

Insbesondere aus Sicht des Artenschutzes kann der mit der Bebauung und Erschließung des Sportparks verbundene Eingriff in Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen 1 und 2 nicht vollständig ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche vorgesehen. Diese Einzelmaßnahmen werden auf der stadteigenen Parzelle 9172/73 durchgeführt, und befinden sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet. Die externen Maßnahmen sind in Nutzungsbestimmungen vertraglich zwischen WEG Neustadt an der Weinstraße mbH und der Naturschutzbehörde zu regeln.

Folgende Einzelmaßnahmen sind hierzu innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes vorgesehen:

#### **Anlage von „Himmelsteichen“**

Zwei max. 1,50 m tiefe Abgrabungen von insgesamt ca. 700 m<sup>2</sup> Größe werden angelegt. Die Abgrabungen sind mit einer Lehmschicht zu versehen, so dass sich Niederschlagswasser stauen kann und nur langsam verdunstet/versickert. Die Maßnahme ist insbesondere zur Schaffung von Teillebensräumen der Grünen Strandschrecke angedacht.

#### **Abschieben des Oberbodens**

Um die Abgrabungen herum sowie in dafür geeigneten Bereichen wird der Oberboden in einer Mächtigkeit von 5 – 10 cm abgeschoben um offene und trockene Bereiche zu schaffen. Diese dienen sowohl der Grünen Strandschrecke wie auch der Zauneidechse als Teillebensraum. Die bisherige Beweidung ist gewünscht um Sukzession zu vermeiden.

#### **Nutzungsänderung von Mahd zu Beweidung**

In Verlängerung der Landebahn und des Fallschirmabsprungplatzes wird in einem etwa 50 m breiten Streifen die Nutzung auf Beweidung umgestellt. Zusätzlich zur Beweidung ist eine Mahd im September / Oktober vorzunehmen, um Disteln zurückzudrängen, die von Schafen nicht gefressen werden.

#### **Pflanzung von Ansitz-/Singwarten für die Graumammer**

Für die Graumammer sind östlich des geplanten Sportparks 3 standortgerechte Hochstämme als Ansitz- und Singwarte zu pflanzen. Die Bäume sind der Anlage 1 des GOP zu entnehmen.

### **Herstellung des Grabens als geeignetes Habitat für die Zauneidechse**

Die Grabenstruktur die durch die geplante Bebauung verloren geht ist ca. 50 m weiter östlich als Sommerlebensraum der Zauneidechse wiederherzustellen. Hierbei wird der Graben auf einer Länge von ca. 100 m ausgehoben und mit steilen, offenwandigen Böschungen versehen. Zudem sind Steinstrukturen wie bei Maßnahme C1 zu erstellen. Die Maßnahmen sind entweder im September / Oktober oder im Zeitraum von März bis Mai vor der Bauausführung auszuführen.

Des Weiteren sind die Maßnahmen „Entbuschung und Rodung“ und „Habitatverbesserung für die Zauneidechse durch Steinschüttungen und Erstellung offener Böschungen“ ebenfalls im Bereich östlich des Sportparks vorgesehen.

Die Maßnahmen stehen den Entwicklungszielen des geplanten Naturschutzgebietes nicht entgegen.

## **6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Neustadt an der Weinstraße weist den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches G1 als geplante Sportfläche aus.

Durch umfangreiche Vorplanungen wurde die Planung auf eine effiziente Flächenauslastung bei kleinstem Flächenverbrauch optimiert. So ist der Sportpark so geplant worden, dass die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope außerhalb der Bebauung liegen, die Ausbreitung nach Norden den maximal möglichen gesetzlichen Rahmen besitzt und der Raum zwischen geplanter Bebauung und bestehenden Solarpark möglichst groß wurde.

## **7 Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme- und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken**

Zur Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung wurde insbesondere auf folgende Fachunterlagen zurückgegriffen:

[15] Regionaler Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz, Mannheim, 2004

[16] Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Neustadt an der Weinstraße – Erläuterungsbericht mit integriertem landespflegerischem Planungsbeitrag, erstellt durch Regioplan Ingenieure GmbH, Mannheim, 2005

- [17] Bachtler, Böhme und Partner  
B-Plan „Flugplatz Abschnitt West“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf - Landespflegerischer Planungsbeitrag  
Kaiserslautern, 2003
- [18] Geotechnischer Bericht „Neubau Sportanlage in Lachen-Speyerdorf, Edon-Kaserne“, erstellt durch IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt an der Weinstraße, 2007
- [19] IUS Weibel & Ness  
Solarpark „Flugplatz Lilienthal“ bei Neustadt – Lachen-Speyerdorf – Erfassung und Beurteilung der Biotoptypen und der Vögel am vorgesehenen Standort  
Kandel, 2003
- [20] Ergebnisbericht zur Erfassung von Artengruppen im Rahmen der Standortprüfung für eine Solarparkerweiterung in Lachen-Speyerdorf, Stadt Neustadt a. d. W., erstellt durch BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH, 2012

Weitere Umweltbasisdaten wie bspw. zu Schutzgebieten, Grund- und Oberflächenwasser etc. sind über die Webserver der einzelnen Landesbehörden verfügbar und sind ausgewertet worden.

Die Bestandsaufnahmen fanden in der Vegetationsperiode 2011 statt.

Die oben genannten Fachunterlagen und allgemein zugängliche Daten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Bebauungsplans „Sportpark Lilienthal“ herangezogen und ausgewertet. Sie dienen auch zur Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung.

Ansonsten ist festzuhalten, dass weiter ins Detail gehende Beschreibungen zu den Schutzgütern in Bestand und Prognose die genannten Ergebnisse nicht verändert hätte.

## **8 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll vor allem eine Umwandlung von als Weideland genutzten Flächen in einen Sportpark erreicht werden. Erhebliche Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt sind erkennbar und bedürfen daher auch Maßnahmen zur Überwachung.

Die unter Punkt 5.2, 5.3 und 5.3.1 genannten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der Bauvorhaben und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung zu kontrollieren. Vom Träger der Bauleitplanung sollte die Einhaltung der festgesetzten eingriffsminimierenden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen ihrer bauordnungsrechtlichen Tätigkeiten geprüft werden.

Zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern lassen sich keine generellen Aussagen treffen. Die vorstehenden Darlegungen zeigen jedoch, dass es potenzielle Schnittstellen zwischen den jeweiligen Schutzgütern gibt. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf das Wirkungsgefüge zwischen einzelnen Schutzgütern; hierbei kann von positiven Effekten insbesondere bei der Eingriffs- und Ausgleichsbeurteilung zwischen Natur, Landschaftsbild, Boden, Wasserhaushalt und Naherholung ausgegangen werden. So sind derzeit sowohl positive wie auch negative Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern gegeben. Eine Wechselwirkung zu Gunsten des einen und Ungunsten des anderen Schutzgutes durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht erkennbar.

## **9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch den Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ sollen die städtebaulichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zentralen Sportstätte östlich des Gewerbe- und Solarparks „Lilienthal“ geschaffen werden. Von Veränderungen betroffen ist ausschließlich ein Mosaik aus Weideland, Gebüschstrukturen, kleinflächigen Schutthalden, einem Graben und einem Futteracker. Im Rahmen der Vorarbeiten zum Bebauungsplan konnte auf vorhandene Planungen und Fachgutachten zurückgegriffen werden, die zu einer qualifizierten Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Umweltwirksamkeit herangezogen wurde. Der geplante „Sportpark Lilienthal“ hat eine Größe von etwa 10 ha und umfasst 8 Tennisplätze, ein Naturrasenspielfeld, eine Leichtathletikanlage und ein Kleinfeld. Hinzu kommen noch Parkplätze, Wirtschaftshaus und ein Spielplatz. Die Neuversiegelung beträgt ca. 1,8 ha. Rd. 5,4 ha werden als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Dies betrifft vor allem die hochwertigen Biotoptypen im Süden des Geltungsbereiches. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Neustadt an der Weinstraße weist den größten Teil des Geltungsbereich G1 als geplante Sportfläche aus. Der Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ wurde durch den Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 07.06.2005 gefasst.

Durch grünordnerische Festsetzungen für den Geltungsbereich, der Bereitstellung von externen Kompensationsflächen (Geltungsbereich 2 mit rd. 5,6 ha Größe) und einzelne Kompensationsmaßnahmen wird angestrebt, eine weitestgehend ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich zu erzielen.

Während der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs sind, auch im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des südöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Solarparks, umfangreiche Fachgutachten und -planungen erarbeitet worden bzw. es konnte auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden. Diese wurden zu einer qualifizierten Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Umweltwirksamkeit herangezogen und sind geeignet, bestimmte eingriffsreduzierende Festsetzungen zu formulieren.

Für die durch die Bauleitplanung verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden mit folgenden grundsätzlichen Ergebnissen.

- Die Eingriffe in die Schutzgüter werden weitgehend ausgeglichen
- Durch grünordnerische Festsetzungen werden Eingriffe minimiert
- Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist sichergestellt
- Kulturhistorische Gegebenheiten werden nicht beeinträchtigt
- Schadwirkungen auf den Menschen finden innerhalb gesetzlicher Parameter statt

Sachbearbeiter:  
B. Eng (FH) M. Dünzl  
Dipl.-Geogr. M. Kipper

Speyer, im Juni 2012  
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH  
i. A.

Dipl.-Geograph M. Kipper